



Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter

Bundesamt für Strahlenschutz
Willy-Brandt-Str. 5

38226 Salzgitter

Endlagerüberwachung

TEL +49 3018

FAX +49 3018

www.bfe.bund.de

20. Januar 2017

Schachtanlage Asse II

Zustimmung zur Revision 1 der Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II

Ihr Schreiben: SE 6.1 - 9A/65221000 2-2016 #0054

Mein Aktenzeichen: EÜ-9A 9160/2-642

I. Entscheidung

Hiermit erteile ich die Zustimmung zur Revision der Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II [4] unter einer Auflage.

Die Änderungen im Rahmen der Revision sind eine unwesentliche Änderung gem. Kap. 6.1.3 Zustimmungsverfahren, Buchstabe a) Allgemeines Zustimmungsverfahren der QMV 04.3 [7].

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- [1] BfS/SE 6.1, Schachtanlage Asse II – Übergabe Mitteilung zur Änderung 054/2016, SE 6.1 – 9A/65221000 2-2016 #0054, Stand 12.01.2017, eingegangen bei EÜ am 12.01.2017.
- [2] BfS, Mitteilung zur Änderung Nr. 054/2016 (BfS-KZL 9A / 65221000 / DA / AY / 1177 / 00) als Antrag auf Zustimmung zur Revision der Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“, Stand vom 14.12.2016, vorgelegt mit [1].





Seite 2 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-642 vom 20.01.2017

- [3] BfS/SE 6.1, Mitteilung zur Änderung in der Schachtanlage Asse II – Revision der Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“, Stand 05.02.2014, (BfS-KZL 9A/65221000/DA/AY/1177/00), Stand vom 14.12.2016, vorgelegt mit [1].
- [4] Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II, (BfS-KZL 9A/65210000/LRA/WA/0002/01), Stand: 14.12.2016, vorgelegt mit [1].
- [5] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2010 - für den Umgang mit radioaktiven Stoffen gem. § 7 StrlSchV des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 08.07.2010.
- [6] Genehmigungsbescheid für die Schachtanlage Asse II - Bescheid 1/2011 - für den Umgang mit Kernbrennstoffen gem. § 9 AtG des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz (NMU) vom 21.04.2011.
- [7] Vorgehen bei Änderungen – Schachtanlage Asse II – Qualitätsmanagement-Verfahrensanweisung QMV 04.3 (BfS-KZL 9A/115200/CA/JH/0036/01) Rev. 01, Stand: 07.06.2011.

II. Auflage

Nach der Freigabe der Unterlage “Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“ mit Stand vom 14.12.2016 [4] im





Seite 3 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-642 vom 20.01.2017

Sinne der Vorgaben für das Qualitätsmanagement ist EÜ eine Farbkopie des vollständig unterzeichneten Deckblatts zu übersenden.

III. Begründung

Die Unterlage „Anlage 1 zur Strahlenschutzordnung der Schachtanlage Asse II – Strahlenschutzbereiche, Verdachtsflächen und Einlagerungsbereiche in der Schachtanlage Asse II“ [4] wurde mir in der Revision 01 mit Stand vom 14.12.2016 mit dem Antrag [1] zur Zustimmung vorgelegt. Die Unterlage ist im Jahr 2014 aus der Genehmigungsunterlage G 1 ausgegliedert worden und steht somit im Rang einer Genehmigungsunterlage.

Aus Auflage 30 des Genehmigungsbescheids 1/2010 für die Schachtanlage Asse II [5] und Kapitel 6.1.3 der QMV 04.3 [7] folgt, dass mir Änderungen an Genehmigungsunterlagen zur Zustimmung vorzulegen sind.

Nach der QMV 04.3, Kap. 3.1 [6] ergibt sich die Einstufung der beantragten Maßnahme als eine unwesentliche Änderung.

Es liegt eine inhaltliche Änderung einer Genehmigungsunterlage vor. Meine Prüfung hat ergeben, dass der vorgelegten Unterlage zugestimmt werden kann.

Zur Feststellung, ob die gemäß den Vorgaben für das Qualitätsmanagement freigegebene Unterlage der hier zugestimmten Fassung entspricht, wird eine Auflage erteilt.

III. Kosten

Kosten wurden gem. § 1 Satz 2 AtKostV i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung nicht erhoben.





Seite 4 zum Bescheid EÜ-9A 9160/2-642 vom 20.01.2017

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit, c/o BMUB, Köthener Str. 2-3, 10963 Berlin oder am zweiten Dienstsitz, Willy-Brandt-Straße 5, 38226 Salzgitter erhoben werden.

Im Auftrag

